

Satzung

der Forstbetriebsgemeinschaft Großenhainer Land w.V.

§ 1 Rechtsverhältnisse

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen Großenhainer Land w. V.
- (2) Sitz der Forstbetriebsgemeinschaft ist in der Klostergasse 8 in 01558 Großenhain.
- (3) Die Forstbetriebsgemeinschaft wird nach Anerkennung und Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB durch die Untere Forstbehörde des Landkreises Meißen ein rechtsfähiger, wirtschaftlicher Verein.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (5) Die Eigentumsverhältnisse bleiben unberührt.

§ 2 Aufgabe

- (1) Zweck der Forstbetriebsgemeinschaft ist die Verbesserung der Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke.
- (2) Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft sind:
 - a) Forstfachliche Beratung der Mitglieder, Aus- und Fortbildung
 - b) Abstimmung der Betriebspläne oder Betriebsgutachten sowie der Wirtschaftspläne
 - c) Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Maßnahmen – Waldpflege, Holzernte, Waldverjüngung, Waldschutz, Wegebau und -unterhaltung, Verkehrssicherung, Biotoppflege
 - d) Vermittlung von Arbeitskräften, technische Hilfe
 - e) Dienstleistungen zur forstfachlichen Betreuung von Maßnahmen
 - f) Beschaffung von Pflanzen, Saatgut, Maschinen und Geräten und anderem Material
 - g) Absatz des Holzes und anderer Forstprodukte außerhalb des Eigenbedarfs
 - h) Beantragung von Fördermitteln bei gemeinschaftlichen Maßnahmen einschließlich Verwaltung der Mittel
 - i) Abschluss notwendiger Verträge bei gemeinschaftlichen Vorhaben bzw. zur Umsetzung von Beschlüssen

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder Waldbesitzer im Sinne von § 2 Abs. 1 SächsWaldG werden (Waldeigentümer und Nutzungsberechtigte), dessen Waldflächen im Freistaat Sachsen liegen.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Betroffene gegenüber dem Vorstand binnen einer Frist von einem Monat die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen;

diese ist durch den Vorstand innerhalb einer weiteren Frist von drei Monaten nach Zugang des Antrags des Betroffenen einzuberufen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Ausschluss. Eine Kündigung bedarf der Schriftform (§ 126 Abs. 1 BGB). Die Mitgliedschaft kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres nach Beitritt gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr; sie ist gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zu erklären.

(4) Wenn Mitglieder ihre Pflichten wiederholt schuldhaft nicht erfüllen, können sie auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich in der Mitgliederversammlung zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.

§ 4 Mitgliederverzeichnis

(1) Das Mitgliederverzeichnis enthält die Namen und Anschriften der Mitglieder, die Bezeichnung und Größe des jeweiligen Waldbesitzes.

(2) Das Verzeichnis wird vom Vorstand geführt und laufend ergänzt. Das Verzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung; es wird als besondere Anlage geführt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Ordentliche Mitglied hat das Recht, Leistungen der Gemeinschaft im Rahmen der Zweckbestimmung des § 2 in Anspruch zu nehmen, Anregungen und Vorschläge zu machen und an den Beratungen, Sitzungen und Wahlen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(2) Hat die Mitgliederversammlung beschlossen den gemeinsamen Holzverkauf als Zweck der Gemeinschaft in den § 2 der Satzung aufzunehmen, so ist das einzelne Mitglied verpflichtet, das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise zum Verkauf durch die Waldbesitzergemeinschaft anbieten zu lassen. Dabei ist es ordnungsgemäß nach der geltenden Sortierungsvorschrift und nach Weisung des zuständigen Beauftragten der Gemeinschaft aufzuarbeiten, zu sortieren und an einen LKW-fähigen Weg zu rücken.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht die Zwecke der Gemeinschaft zu fördern, den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen.

§ 6 Organe der Forstbetriebsgemeinschaft

(1) Organe der Gemeinschaft sind:

a) die Mitgliederversammlung; sie besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder,

b) der Vorstand; er besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu vier weiteren Mitgliedern. Aus den Reihen des Vorstandes wird der Vorsitzende von diesem gewählt.

(2) Für jede im Mitgliederverzeichnis registrierte Gemeinde kann eine Vertrauensperson von den ortsansässigen Mitgliedern vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Diese Vertrauensleute haben das Recht an den Vorstandssitzungen mit beratender Funktion teilzunehmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Sie findet mindestens jährlich (nach Möglichkeit im ersten Quartal) statt.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mehr als 1/10 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

(3) Die Mitgliederversammlung hat das Recht und die Pflicht, über die Erfüllung des Zwecks der Gemeinschaft zu wachen. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes. Die Wahl erfolgt in der Regel für 4 Jahre.
- b) die Andienungspflicht bei der Vermarktung von Holz und sonstigen Forstprodukten
- c) die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Anteilseinlagen und sonstigen Entgelten
- d) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und die Aufnahme von Darlehen von mehr als 5.000,00 Euro
- e) über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen
- f) den jährlichen Wirtschafts- bzw. Haushaltsplan, den Jahres- und den Rechnungsprüfungsbericht und die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
- g) die Verwendung von Erträgen und Erlösen
- h) die Änderung der Satzung
- i) die Verfolgung von Rechtsansprüchen des Waldvereins gegen die Mitglieder des Vorstandes und die Wahl des zu diesem Zweck zu bestellenden, besonderen Vertreters
- j) die Aufnahme von Mitgliedern in Fällen der Ablehnung durch den Vorstand
- k) den Ausschluss von Mitgliedern
- l) die Grundsätze für den Einsatz von Angestellten und Arbeitern sowie eines Geschäftsführers;
- m) die Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten mit einem Nettogeschäftswert mehr als 5.000,00 €

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Ladung der Mitglieder ordnungsgemäß erfolgt ist, jedoch nur über die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Punkte. Beschlussfassungen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. §13 gilt entsprechend.

(5) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die gemäß Satzung nicht von der Mitgliederversammlung zu erledigen sind. Er ist ehrenamtlich tätig; Auslagen werden erstattet. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einzuberufen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 50 v.H. seiner Mitglieder. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

(4) Im Vorstand ist der Vorsitzende oder ein Stellvertreter berechtigt, zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich oder allein außergerichtlich die FBG zu vertreten.

(5) Dem Vorstand obliegen die Leitung und Führung des Vereines. Hierzu zählen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung und Führung des Mitglieder- und Flächenverzeichnisses
- b) Aufstellung des Haushaltsplanes
- c) Vorschläge für die Festsetzung von Beiträgen und Erstattungen
- d) Tätigkeitsberichte und Rechenschaftslegung zum Geschäftsjahr
- e) Einstellungen und Entlassung von Personal
- f) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(6) Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende beauftragt den Geschäftsführer für die Wahrnehmung des laufenden Geschäftsbetriebes der FBG.

§ 9 Geschäftsführung

(1) Die Bearbeitung der laufenden Geschäfte überträgt der Vorstand dem Geschäftsführer.

(2) Eine zwischen Vorstand und Geschäftsführer aufgestellte und vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung regelt die Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers.

(3) Der Geschäftsführer ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

§ 10 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen gegenüber den Mitgliedern der FBG Großenhainer Land erfolgen per Email-Verteiler.

§ 11 Finanzierung der Aufgaben

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft beantragt zur Kostenbezuschung staatliche Fördermittel.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt, in welcher Höhe Beiträge von den einzelnen Mitgliedern erhoben werden.
- (3) Für spezielle Dienstleistungen können Entgelte entsprechend der Inanspruchnahme von dem jeweiligen Mitglied erhoben werden.
- (4) Entgelte sind in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 12 Vereinsstrafen

Die Mitgliederversammlung kann bei vereinschädigendem Verhalten eines Mitgliedes diesem gegenüber nach Maßgabe dieser Satzung Strafen verhängen.

Als Strafen kommen in Betracht:

- a) Rüge
- b) Ausschluss

Der Ausschluss ist die schwerste Strafe. Er erfolgt dann, wenn eine Rüge nicht ausreicht, um Schaden von der FBG abzuwenden.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung erfolgt durch den Beschluss der zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder und 51% der der Gemeinschaft angehörigen Waldfläche repräsentiert werden. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen erneut einzuberufen. Diese kann dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.
- (2) Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, technische Einrichtungen und Materialien werden veräußert und der Erlös flächenanteilig an die Mitglieder ausgezahlt. Die auf den Kontoblättern der einzelnen Mitglieder gebuchten Rücklagen werden überwiesen.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung / Mitgliederversammlung in Großenhain
am 21.09.2021 beschlossen.

Vorsitzende/r

Stellvertreter/in